

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

**25 Jahre Gemeindereform Baden-Württemberg
hier: Verwaltungsgemeinschaften
Nachbarschaftsverbände**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten:

I. Verwaltungsgemeinschaften

1. Welche Gemeinden haben seit 1. Juli 1975 eine Verwaltungsgemeinschaft als Gemeindeverwaltungsverband gebildet, und welche Gemeinden haben eine Verwaltungsgemeinschaft i. S. der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft gem. § 59 S. 1 GemO vereinbart?
2. Welche Einwohnerzahl weisen die eine Verwaltungsgemeinschaft bildenden Gemeinden jeweils auf?
3. In welchen Fällen hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Verwaltungsgemeinschaft mit welcher Begründung nicht genehmigt?
4. Wurden in der Zeit seit dem 1. Juli 1975 Verwaltungsgemeinschaften gem. § 62 Abs. 1 GemO aufgelöst, und welche Gemeinden sind aus Verwaltungsgemeinschaften ausgeschieden?

II. Nachbarschaftsverbände

1. Wurden den noch bestehenden 5 Nachbarschaftsverbänden seit deren Errichtung durch das Nachbarschaftsverbandsgesetz vom 9. Juli 1974 weitere Städte oder Gemeinden nach § 2 Abs. 3 NachbVerbG zugeordnet und wenn ja, jeweils welche Städte und Gemeinden?
2. Welche weiteren Gemeindeaufgaben wurden von den den 5 Nachbarschaftsverbänden angehörenden Gemeinden gem. § 4 Abs. 3 S. 1 NachbVerbG jeweils übertragen?
3. In welcher Höhe werden von den einzelnen Nachbarschaftsverbänden Verbandsumlagen von ihren Mitgliedern erhoben und welcher Nachbarschaftsverband hat von der nach § 10 Abs. 2 NachbVerbG bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht und Bedienstete in ein Beamtenverhältnis berufen?
4. Weshalb wurde von der nach § 12 NachbVerbG bestehenden Möglichkeit der Bildung eines grenzüberschreitenden Nachbarschaftsverbandes nach über 25 Jahren noch kein Gebrauch gemacht?

30. 08. 2000

Oelmayer, Kretschmann, Dr. Salomon
und Fraktion

Begründung

Seit dem Abschluss der Gemeindereform in Baden-Württemberg zum 1. Januar 1975 bzw. 1. Juli 1975 sind jetzt 25 Jahre vergangen.

Im Zuge der Gemeindereform wurden auch die Verwaltungsgemeinschaften in der Gemeindeordnung kodifiziert.

Die Bedeutung der Verwaltungsgemeinschaften 25 Jahre nach der Gemeindereform soll durch den Antrag geklärt werden.

Des Weiteren wurden durch das NachbVerbG Nachbarschaftsverbände errichtet.

Die Nachbarschaftsverbände, deren Bedeutung und praktische Relevanz zumindest fraglich ist, werden durch die auch von der Landesregierung angestrebte Stärkung der Regionen überflüssig.

Die Kritik an den Reformergebnissen sollte auch für die Landesregierung Anlass genug sein, eine Gesamtüberprüfung der Reformergebnisse vorzunehmen.

Eine derartige Evaluierung erscheint nicht nur deshalb angebracht, weil seinerzeit die Reform auf Prognosen und Erwartungen gestützt wurde, deren Eintreffen oder Ausbleiben sich nun feststellen lässt.

Die Landesregierung soll durch den vorliegenden Antrag zur Bewertung der als Teil der Gemeindereform vor 25 Jahren kodifizierten Verwaltungsgemeinschaft und der Nachbarschaftsverbände anhand der damaligen Prognosen und Erwartungen veranlasst werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. September 2000 Nr. 2–2207.4/12 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. Verwaltungsgemeinschaften

1. Welche Gemeinden haben seit 1. Juli 1975 eine Verwaltungsgemeinschaft als Gemeindeverwaltungsverband gebildet, und welche Gemeinden haben eine Verwaltungsgemeinschaft i. S. der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft gem. § 59 S. 1 GemO vereinbart?

Zu I. 1.:

Die Gemeinden Fronreute und Wolpertswende haben sich 1977 zu einem eigenen Gemeindeverwaltungsverband zusammengeschlossen (vgl. Ausführungen zu I. 4.).

Durch Verordnung des Innenministeriums vom 27. Mai 1980 wurde der Gemeindeverwaltungsverband Backnang aufgelöst; die diesem Gemeindeverwaltungsverband zugehörige Stadt Backnang sowie die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Burgstetten, Kirchberg an der Murr, Oppenweiler und Weissach im Tal bilden seither die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Backnang (vgl. Ausführungen zu I. 4.).

2. Welche Einwohnerzahl weisen die eine Verwaltungsgemeinschaft bildenden Gemeinden jeweils auf?

Zu I. 2.:

Die Einwohnerzahl der eine Verwaltungsgemeinschaft bildenden Gemeinden ergibt sich aus dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis Baden-Württemberg 1999 (Band 550, Stand: 31. Dezember 1998), das vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg herausgegeben wird, wie folgt:

| Größenklasse | Anzahl |
|--------------------|--------|
| unter 3000 | 1 |
| 3000 bis 4000 | 0 |
| 4000 bis 5000 | 2 |
| 5000 bis 10.000 | 57 |
| 10.000 bis 15.000 | 62 |
| 15.000 bis 20.000 | 45 |
| 20.000 bis 25.000 | 25 |
| 25.000 bis 50.000 | 61 |
| 50.000 bis 100.000 | 18 |
| 100.000 und mehr | 1 |
| Insgesamt | 272 |

3. In welchen Fällen hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Verwaltungsgemeinschaft mit welcher Begründung nicht genehmigt?

Zu I. 3.:

Mit Ausnahme der in I. 1. genannten Fälle wurden seit dem 1. Juli 1975 keine Verwaltungsgemeinschaften neu gebildet. Dem Innenministerium sind keine Fälle bekannt, bei denen seit diesem Zeitpunkt die Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörden nicht genehmigt oder abgelehnt wurde.

4. *Wurden in der Zeit seit dem 1. Juli 1975 Verwaltungsgemeinschaften gem. § 62 Abs. 1 GemO aufgelöst, und welche Gemeinden sind aus Verwaltungsgemeinschaften ausgeschieden?*

Zu I. 4.:

Durch Verordnung des Innenministeriums vom 11. Oktober 1977 (GBl. S. 427) wurde das Ausscheiden der Gemeinden Fronreute und Wolperts- wende aus dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental gere- gelt. Die Gemeinden Fronreute und Wolperts- wende haben sich dann zu einem eigenen Gemeindeverwaltungsverband zusammengeschlossen.

Durch Verordnung des Innenministeriums vom 27. Mai 1980 wurde der Ge- meindeverwaltungsverband Backnang aufgelöst; die diesem Gemeindever- waltungsverband zugehörigen Gemeinden bilden heute die vereinbarte Ver- waltungsgemeinschaft der Stadt Backnang.

In beiden Fällen liegen lediglich Umwandlungen bzw. Umbildungen vor. An- sonsten wurden in keinem Fall seit der Gemeindereform Verwaltungsgemein- schaften aufgelöst oder das Ausscheiden einzelner Gemeinden aus einer Ver- waltungsgemeinschaft ermöglicht.

II. Nachbarschaftsverbände

1. *Wurden den noch bestehenden 5 Nachbarschaftsverbänden seit deren Er- richtung durch das Nachbarschaftsverbandsgesetz vom 9. Juli 1974 wei- tere Städte oder Gemeinden nach § 2 Abs. 3 NachbVerbG zugeordnet und wenn ja, jeweils welche Städte und Gemeinden?*

Zu II. 1.:

Den fünf Nachbarschaftsverbänden (Nachbarschaftsverband Heidelberg- Mannheim, Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Nachbarschaftsverband Pforz- heim, Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen und Nachbarschaftsver- band Ulm) wurden seit ihrer Errichtung durch das Nachbarschaftsverbandsge- setz vom 9. Juli 1974 keine weiteren Städte oder Gemeinden (durch Rechts- verordnung der Landesregierung nach § 2 Abs. 3 Nachbarschaftsverbandsge- setz) zugeordnet.

2. *Welche weiteren Gemeindeaufgaben wurden von den den 5 Nachbar- schäftsverbänden angehörenden Gemeinden gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nachb- VerbG jeweils übertragen?*

Zu II. 2.:

Die fünf Nachbarschaftsverbände nehmen nur die durch das Nachbarschafts- verbandsgesetz vorgegebenen Aufgaben wahr. Weitere Gemeindeaufgaben wurden den Nachbarschaftsverbänden von den ihnen zugehörenden Gemein- den nicht übertragen.

3. *In welcher Höhe werden von den einzelnen Nachbarschaftsverbänden Ver- bandsumlagen von ihren Mitgliedern erhoben und welcher Nachbar- schäftsverband hat von der nach § 10 Abs. 2 NachbVerbG bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht und Bedienstete in ein Beamtenverhältnis berufen?*

Zu II. 3.:

Die Nachbarschaftsverbände erheben von ihren Mitgliedern folgende Verbandsumlagen:

| Nachbarschaftsverband | Verbandsumlage |
|-----------------------|----------------|
| Heidelberg-Mannheim | 270.000,00 DM |
| Karlsruhe | 607.400,00 DM |
| Pforzheim | 204.050,00 DM |
| Reutlingen-Tübingen | 55.230,00 DM |
| Ulm | 406.100,00 DM |

Von der nach § 10 Abs. 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz bestehenden Möglichkeit, Bedienstete in ein Beamtenverhältnis zu berufen, wurde bislang von keinem der Nachbarschaftsverbände Gebrauch gemacht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich alle Nachbarschaftsverbände Bediensteter eines ihrer Verbandsmitglieder in Form der sog. Verwaltungsleihe.

4. Weshalb wurde von der nach § 12 NachbVerbG bestehenden Möglichkeit der Bildung eines grenzüberschreitenden Nachbarschaftsverbandes nach über 25 Jahren noch kein Gebrauch gemacht?

Zu II. 4.:

Da eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit die Hoheitsrechte der davon betroffenen Länder berührt, setzt § 12 Nachbarschaftsverbandsgesetz den Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages voraus. Es bestehen zwar Staatsverträge mit dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 3. März 1976, GBl. S. 327 und S. 329) sowie mit dem Freistaat Bayern (Gesetz vom 10. Dezember 1984, GBl. S. 669), die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen; die Nachbarschaftsverbände werden in diesen Verträgen aber nicht erwähnt, da ein Bedarf hierfür bislang nicht gegeben war.

Dr. Schäuble
Innenminister